

Ablauf der entsprechenden Anlagen sicherzustellen. Kommt der Betrieb solchen Pflichten wie der Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen, der entsprechenden Qualifizierung des Bedienungspersonals und der Weiterentwicklung einer gefahrfreien Technik nicht nach, dann wird sein Anteil an der Schadenstragung gegenüber anderen Verursachern, bei denen der Schaden nur auf technisches Versagen zurückzuführen ist, höher zu bemessen sein. Diese Konsequenz ist bei einer solchen Abwägung auch dann zu ziehen, wenn ein Werkträger die Pflicht zur verantwortungsbewußten Wahrnehmung seiner Arbeitsaufgaben verletzt, wenn er nicht höchste Umsicht und Sorgfalt im Umgang mit Quellen erhöhter Gefahr walten läßt.

Auf die Pflicht, für Quellen erhöhter Gefahr einzustehen, ist die Bestimmung über die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten (§ 341 ZGB) entsprechend anzuwenden. Handelt es sich bei dem Geschädigten um einen Betrieb, dann folgt seine Mitverantwortlichkeit entsprechend den Maßstäben der §§ 330 und 334 ZGB vorwiegend dem Ausmaß der Mitverursachung und der Schwere einer evtl. vorliegenden Pflichtverletzung. Würde dagegen ein Bürger geschädigt, so ist seine Mitverantwortlichkeit gemäß §§ 330 und 333 ZGB primär nach dem Grad der ihm anzulastenden schuldhaften Pflichtverletzung zu beurteilen.<sup>/16/</sup>

Die Grenze der Pflicht, für Schäden aus Quellen erhöhter Gefahr einzustehen, ist durch das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses bestimmt (§ 343 Abs. 2 ZGB). Dabei bezieht das ZGB den Begriff „unabwendbares Ereignis“ auf alle Fälle, in denen aus objektiven Gründen eine Quelle erhöhter Gefahr nicht mehr beherrschbar ist. Entsprechend der besonderen Funktionen der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr ist bei Schäden, die durch technisches Versagen oder Mangelhaftigkeit der Sache verursacht wurden, eine Entlastung ausgeschlossen. Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß ein unabwendbares Ereignis nur dann von der Verantwortlichkeit befreit, wenn es sich dabei um einen äußeren, betriebsfremden Vorgang handelt. Ein Ausschluß der Verantwortlichkeit ist auch dann zu bejahen, wenn durch ein derartiges äußeres Ereignis das technische Versagen ausgelöst wird.<sup>/17/</sup>

Ein Ereignis gilt gemäß § 343 Abs. 2 ZGB dann als unabwendbar, wenn es nicht vorauszusehen war und von einem Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, nicht verhindert werden konnte. Dabei ist das Kriterium „Unabwendbarkeit“ als entscheidend für die Entlastungsprüfung aufzufassen, zumal nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik viele äußere Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) abstrakt zwar als möglich voraussehbar, aber nicht abwendbar sind.

<sup>/16/</sup> Soweit die an einem Schadensereignis Beteiligten beiderseits Quellen erhöhter Gefahr nutzen, muß zusätzlich geprüft werden, welche konkrete Betriebsgefahr von den einzelnen technischen Objekten im Moment des Unfalls ausging. Nach der bisherigen Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit für den Kraftfahrzeug- und Eisenbahnbetrieb führte ein hoher Grad an Betriebsgefahr auch zu einem größeren Anteil an der Schadenstragung. Vgl. dazu BG Leipzig, Urteil vom 22. März 1973 - 5 BCB 79/72 - (NJ 1973 S. 364); E. Prüfer, „Haftung und Schadensausgleichung bei Beteiligung mehrerer Straßenverkehrsteilnehmer an einem Unfall“, NJ 1970 S. 666 ff.

<sup>/17/</sup> Insoweit abweichend J. Klinkert (a. a. O., S. 763), nach dem nur ein äußerer Zusammenfall ohne Kausalbeziehungen zwischen den Betriebsgefahren und der Schadensfolge entlastungsbegründend sein kann.

Die Verantwortlichkeit, aus Quellen erhöhter Gefahr soll vor schädlichen Auswirkungen schützen, die sich aus der technischen Entwicklung selbst ergeben. Damit ist auch die Kompensationsfunktion in dieser Hinsicht begrenzt und umfaßt nicht Schäden, bei denen die Quelle erhöhter Gefahr selbst nur ein Kausalitätselement ist, da ihre bestimmungswidrige Entfaltung durch ein äußeres, unabwendbares Ereignis ausgelöst wird.

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Ein bayerischer Richter

Karl Günther Stempel, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, ist zeitlebens ein „mit der geschichtlichen Stunde ringender Bürger“ geblieben, wie er sagt. Anfang der dreißiger Jahre begann er, über Recht und Gerechtigkeit nachzusinnen. Der Mann fand heraus, daß er menschlichen Idealen auf tatkräftige Weise verbunden sei, wenn der seit Machtantritt der Faschisten „durch regen Kontakt mit SS-Kameraden“ entstandene Wunsch in Erfüllung ginge, Mitglied der Himmlerschen Henker-Elite zu werden. Er ging in Erfüllung.

Bald bot sich ihm eine Bewährungschance. Stempel zögerte nicht, „sich bei der Besetzung des Gewerkschaftshauses mit der Waffe zu beteiligen“. Ob solcher kompromißloser Einsatzbereitschaft lobte ihn die NSDAP-Gauleitung München-Oberbayern vor seiner Ernennung zum Gerichtsreferendar: „Gegen den Vg. Stempel bestehen in politischer Hinsicht keine Bedenken. Er ist Angehöriger der SS.“

Als die führenden Männer des Tausendjährigen Reiches wegen millionenfacher Verbrechen in Nürnberg auf der Anklagebank saßen, hielt der NS-Rechtswahrer Stempel innere Einkehr. Geläutert verzichtete er einstweilen darauf, wieder Gewerkschaftshäuser zu stürmen. Aber die Sehnsucht nach völkischer Nestwärme und Mörder-Kameraderie brannte noch immer in seiner Seele.

Auf der Suche nach Gleichgesinnten entdeckte Oberlandesgerichtsrat Stempel schließlich das „Deutsche Kulturwerk Europäischen Geistes“ — eine erzeaktinäre Gruppierung in der BRD. Im Jahre 1972 avancierte er zu deren Präsidenten. In seiner Antrittsrede teilte er sich einem „urfühligem“ Publikum mit. Warmherzige Zustimmung fand seine Offenbarung, „die Verdorbenheit der Lebenssubstanz“ sei „zu einem neuen rassischen Problem geworden“. Stempel steigerte sich: „Das Untermenschentum allenthalben findet seine Verbrüderung zur Befriedigung der Augenblicksbedürfnisse ..., während höheres Menschentum ... es zuläßt, daß seine Durchsetzungsmöglichkeiten durch den Machtgewinn des Pöbels nur weiter verringert werden.“ Und mit Verve beschwor der schwarzbraune Richter die Gefahr einer Zertrümmerung „jeden Gefühls für das Gewachsene“ und warnte vor einer „Vermaterialisierung des Augenblicks“, der nur dank der „noch verhältnismäßig schwer verletzlichen Eigenart des Gen-Bestandes unseres Volkes und der europäischen Rassengemeinschaft“ Einhalt geboten werden könne.

Als einige BRD-Presseorgane daran Anstoß nahmen, daß ein hoher Richter in der Öffentlichkeit wieder gegen „Untermenschen“ zu Felde zieht, räumte Kqjl Günther Stempel vorübergehend den Platz des Präsidenten des „Deutschen Kulturwerkes“. An seinem Amt im Bayerischen Obersten Landesgericht vermochte jedoch niemand zu rütteln: Die Behörden sahen keine Veranlassung, auf die Mitarbeit eines Mannes dieser Gesinnung zu verzichten. Auch seine neuerliche Rückkehr auf den Thron des „Kulturwerkes“ stimmte das Justizministerium nicht um. Und so deutet denn Stempel weiter Recht, als unabhängiger Richter nur auf seine innere Stimme vertrauend, die „urfühlig“ aus dem „Gen-Bestand der Rasse“ erklingt.

Es hat deshalb schon einen bitterernsten Kern, was da auf einem Polit-Poster als satirisch gemeinte Bekanntmachung in der BRD die Runde macht: „Die Bevölkerung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die ehemalige Mitgliedschaft in NSDAP, SA, SD, SS und im NS-Rechtswahrerbund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht entgegensteht.“

Die Angaben über den Lebensweg des Karl Günther Stempel und die Zitate aus seiner Geisteswelt sind übrigens dem sozialdemokratischen „Vorwärts“ vom 12. Februar 1976 entnommen, der sich zwar in diesem Falle zornig äußert und daran erinnert, daß kürzlich wieder eine sozialdemokratische Juristin mit dem Berufsverbot belegt wurde, ansonsten aber die BRD als ein Musterland preist, in dem jeder nach seiner Fassung selig werden könne. Ha.Lei.